



Sport und GEMA

Impressum:

Broschürentitel: Sport und GEMA
11. veränderte Auflage
2009
ISBN

Herausgeber: Deutscher Olympischer
Sportbund
D-60525 Frankfurt/M.
Tel.: 069 / 6700-347
Fax: 069 / 672581
[http: //www.dsb.de](http://www.dsb.de)
E-mail: Latz@dsb.de

Verantwortlich: Hermann Latz
Redaktion: Hermann Latz
Karin Rust

Der Inhalt

Alles hat seinen Preis	Seite 4
Die GEMA	Seite 5
Der Deutsche Olympische Sportbund und die GEMA	Seite 5

Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund	Seite 6
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag Bestimmte sportliche und gesellige Veranstaltungen, die durch Zahlung eines Jahrespauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund abgegolten sind	Seite 10

Was sollten Veranstalter außerdem wissen?	Seite 12
Wie können Veranstalter Geld sparen?	Seite 13

Anschriften der Bezirksdirektionen der GEMA	Seite 14
Anschriften der Landessportbünde	Seite 17

Tarife der GEMA (s. gesonderte Anlage)	
Formulare der GEMA (s. gesonderte Anlage)	

Alles hat seinen Preis

Sportliche oder gesellige Veranstaltungen sind in den meisten Fällen ohne Musik nicht denkbar. Die Musik gestaltet und untermalt, sie gibt vielen Angeboten unserer Vereine und Verbände erst den rechten Rahmen.

Wer macht sich aber schon einmal Gedanken darüber, wie diese Musik bezahlt wird? Es ist dabei nicht an die Honorierung der Musikkapellen oder den Kauf von Schallplatten und Tonbändern gedacht, gemeint ist vielmehr die schöpferische Arbeit der Komponisten und Textdichter.

Wenn ein Schreiner einen Tisch liefert, dann handelt es sich dabei um einen einmaligen Vorgang, bei dem mit der Zahlung das Material und die handwerkliche Arbeit abgegolten sind.

Anders ist das bei den Komponisten oder Textdichtern, Ihre Werke können immer wieder und in vielen Formen aufgeführt und vervielfältigt werden.

Jeder wird daher Verständnis dafür haben, dass die Musikschaaffenden für die Verwendung ihres geistigen Eigentums auch ein Recht auf Bezahlung haben.

Für den Schreiner ist es eine einfache Sache, den Verkauf eines jeden Tisches selbst abzuwickeln. Für die Musikschaaffenden ist dies jedoch bei der Fülle der Kompositionen und Verwertungsarten unmöglich.

Um die Rechte der Urheber zu wahren, wurde die GEMA von den Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern gegründet.

Die GEMA

- Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte -

Das Urheberrechtsgesetz besagt, dass allein der Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um musikalische Werke der ernsten oder der Unterhaltungs- und Tanzmusik handelt.

Da es einerseits für den Urheber unmöglich wäre, mit jedem Musikveranstalter wegen der Aufführungsrechte zu verhandeln und zum anderen auch die Veranstalter selbst, in diesem Falle die Vereine und Verbände, überfordert wären, die Verträge im Einzelnen zu schließen, wird diese Aufgabe von der GEMA übernommen. Sie nimmt die Interessen der Urheber gegenüber allen Veranstaltern wahr.

Dabei vertritt sie nicht nur die Rechte der deutschen Komponisten, Textdichter und Musikverlage, sondern auch die der ausländischen.

Die GEMA ist gemeinnützig, sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der Unkosten den Urhebern zu. Der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes steht dem Schöpfer eines Werkes zu Lebzeiten und 70 Jahre nach seinem Tode zu.

Der Deutsche Olympische Sportbund und die GEMA

Es ist also klar, wer Musik aufführt, hat auch mit der GEMA zu tun.

Daraus ergeben sich die Folgerungen:

- Musikaufführungen sind genehmigungspflichtig.
- Für die Aufführung muss eine Gebühr bezahlt werden.

Es ist verständlich, dass der Deutsche Olympische Sportbund bei der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich im Interesse seiner Vereine und Verbände Abkommen mit der GEMA getroffen hat.

Diese Abkommen garantieren:

- Unter bestimmten Voraussetzungen werden Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt.
- Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund erfolgt eine Freistellung von den GEMA-Gebühren bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung.

Die Abkommen mit der GEMA verpflichten den Deutschen Olympischen Sportbund, seine Vereine und Verbände über die Einzelheiten der Verträge sowie über deren Handhabung zu informieren, zumal der Deutsche Olympische Sportbund nicht nur Rechte und Vergünstigungen erwirkt hat, sondern auch Verpflichtungen eingegangen ist.

G E S A M T V E R T R A G
zwischen
der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund
(Auszug)
- gültig ab 01.01.1989 -

1.
Vertragshilfe

Der Deutsche Olympische Sportbund gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) dass die dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verbände veranlasst werden, der GEMA - soweit es noch nicht geschehen ist - Verzeichnisse mit genauen Anschriften ihrer Mitgliedsvereine zur Verfügung zu stellen und spätere Veränderungen laufend bekanntzugeben,
- b) dass die Verbände angehalten werden, bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Mitgliedsvereinen der GEMA auf Anfrage Auskunft zu erteilen,
- c) dass die Verbände und ihre Mitgliedsvereine angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA jeweils rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden,
- d) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird,
- e) dass die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine zur Teilnahme am Lastschriftverfahren angehalten werden.

2.
Vorzugsätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, dem Deutschen Olympischen Sportbund, dessen Verbänden und deren Mitgliedsvereinen, soweit die Einwilligung jeweils ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen.

3.
Anmeldungen

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm - von Wand zu Wand gemessen -
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungs-
raumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldekarten kostenlos zur Verfügung (s. S. 15).

- (2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer der genauen Anschrift des Veranstalters, der Art der Veranstaltung, dem Tag der Veranstaltung und dem Ort der Veranstaltung für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.
- (3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

4.

Einwilligung der GEMA

Die Einwilligung für die Einzelveranstaltungen nach Ziff. 2 und 3 gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

5.

Abschluss von Pauschalverträgen

Wenn in den Tarifen der GEMA vorgesehen ist, dass die Einwilligung der GEMA durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben ist, muss der Vertrag rechtzeitig vorher abgeschlossen werden.

6.

Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung an die GEMA gezahlt werden.
- (2) Soweit Pauschalverträge abgeschlossen werden, sind für die Zahlungsweise die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von zur Zeit 4,- Euro erhoben.

7.

Programme von Veranstaltungen mit Musikern

- (1) Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA kostenlos zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt. (s. S. 20 ff.)
- (2) Bei Pauschalverträgen sind für die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

8.

Umfang der Einwilligung der GEMA

Für den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Tarifen und aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

9.

Unerlaubte Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires

Die GEMA ist berechtigt, für die Nutzung von Werken des Repertoires, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, Schadenersatz in Höhe des doppelten Normaltarifbetrages zu beanspruchen.

10.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der GEMA und den dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verbänden oder deren Mitgliedsvereinen soll eine außergerichtliche Erledigung versucht werden. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des Deutschen Olympischen Sportbundes eine außergerichtliche Erledigung nicht erreicht, so hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

11.

Besondere Vereinbarungen

- (1) Die in Ziff. 1 a des Gesamtvertrages festgelegte Verpflichtung wird von der GEMA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Mitgliedsverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes oder Fachverbände Verzeichnisse ihrer Mitgliedsvereine aufstellen und führen. Ist es einem Mitgliedsverband objektiv unmöglich, ein Verzeichnis seiner Mitgliedsvereine vorzulegen, wird die GEMA dies nicht als Vertragsverletzung ansehen.
- (2) Sofern Vereine gezwungen sind, für ihre Veranstaltung zu große Räume zu nehmen, erklärt sich die GEMA bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung bereit, nur die Raumgröße dem Tarif zu Grunde zu legen, die für die zu erwartende Besucherzahl anzunehmen ist.
- (3) Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20% für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), die Vergütungssätze R und FS um 20% für Rechnung der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, München) und um 26% für Rechnung der GVL. Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

12.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

von 01. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(Kündigung ist bisher nicht erfolgt.)

A u s z u g
aus der

ZUSATZVEREINBARUNG
zum Gesamtvertrag zwischen
der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund
- gültig ab 1. Januar 2009 -

1. Berechtigte

Die Zusatzvereinbarung wird für folgende Landessportbünde des Deutschen Olympischen Sportbundes und deren Mitglieder geschlossen:

- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund Nord
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

3. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Deutsche Olympische Sportbund zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 4 aufgeführten Musiknutzungen der Berechtigten nach Ziffer 1 eine jährliche Pauschale.

4. Abgegoltene Musiknutzungen

Folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- (l) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- (n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landes-sportbünde, wenn Fernseher, Radio oder Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

4. Gesamtvertragsnachlass bei Veranstaltungen mit Live-Musik

Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses. Der volle Gesamtvertragsnachlass wird gewährt, wenn das Musikfolgeverzeichnis nachgereicht wird.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusatzvereinbarung wird vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 geschlossen.

Was sollten Veranstalter außerdem wissen?

- Die Aufführungsgenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Aufführung erfolgt.
Das heißt: Bei Durchführung einer Veranstaltung in einem gemieteten Lokal ist nicht der Besitzer des Lokals für die Einholung der Genehmigung und Zahlung der GEMA-Gebühren zuständig, sondern der veranstaltende Verein oder Verband.
- Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung zur Verfügung.
- Für Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien gelten besondere Vordrucke, die ebenfalls bei der GEMA angefordert werden können.
- Die Anmeldung einer Musikaufführung bei der GEMA ist unabhängig von der Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeindebehörde.
- Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern aufgeführt wird, ob Vereinsmitglieder oder Gäste selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Genehmigung zu erwerben, keinen Einfluss.
Auch spielt es keine Rolle, ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen oder ob eine Musik vollständig oder bruchstückweise wiedergegeben wird.
- Die GEMA-Genehmigung ist auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik durch Schallplatten, Tonbänder, Musikautomaten, sonstige Tonträger sowie für Musikaufführungen bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehen erforderlich.
- Die Aufnahme des von der GEMA verwalteten Werkbestandes auf Tonbänder ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes nur mit Einwilligung der GEMA zulässig. Dies gilt auch für die Herstellung und Verwendung von Tonträgern zu Abhör- und Studienzwecken im Rahmen der internen Vereinsarbeit. Der Abschluss entsprechender Lizenzverträge gibt den Vereinen die Möglichkeit, die Einwilligung der GEMA in der für sie günstigsten Weise zu erlangen.
- Die Tarife der GEMA enthalten nicht die Umsatzsteuer!
Diese muss daher zur Errechnung der echten Gesamtgebühren jeweils hinzugerechnet werden.
- Ganz allgemein gilt noch, dass sich Vereine und Verbände rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA bzw. ihrem Landessportbund in Verbindung setzen können.
Der dort eingeholte Rat kann die Veranstaltung vor Nachteilen schützen.
- Die Veranstalter sollten in ihren Verträgen mit den Kapellen sicherstellen, dass diese Programme der musikalischen Beiträge zur Verfügung stellen; andererseits bleibt der Verein verpflichtet, sämtliche musikalischen Darbietungen im Laufe der Veranstaltung schriftlich festzuhalten.

Wie können Veranstalter Geld sparen?

- Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10%.
- Die rechtzeitige Anmeldung jeder Veranstaltung bei der GEMA schützt vor Zahlungen in doppelter Höhe der Normalvergütung (d.h. ohne Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses), die von der GEMA gefordert werden können, wenn die Genehmigung nicht oder nur verspätet eingeholt wurde.
- Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA-Gebühr innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung gezahlt wird. Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von 4,- Euro erhoben.
- Musikstücke von Komponisten, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind, sind genehmigungs- und gebührenfrei, es sei denn, dass die Werke in schutzfähiger Weise neu bearbeitet wurden.

Bei bestimmten Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, zu überprüfen, ob nicht solche Musik gespielt werden kann. Bei Unterhaltungs- und Tanzmusik ist jedoch stets davon auszugehen, dass diese urheberrechtlich geschützt ist.

- Bei vielen Sportveranstaltungen wird Musik zur Umrahmung, als Pausenfüller oder vor und nach den Veranstaltungen verwandt. Werden dabei Schallplatten oder CD benutzt, wird neben der GEMA-Gebühr, die sich nach der Besucherzahl und der Höhe des Eintrittsgeldes richtet, ein Zuschlag von 20% für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.
Wird bei der gleichen Veranstaltung jedoch Tonbandmusik gespielt, so fällt zur Abgeltung der Vervielfältigungsrechte ein weiterer Zuschlag in Höhe von 50% für die GEMA und zusätzlich 10% (bei Vervielfältigung von Tonträgern) bzw. 13% (bei Vervielfältigung von Hörfunksendungen) für die GVL, jeweils bezogen auf die GEMA-Wiedergabevergütung, an. Die Verwendung von Schallplatten- oder CD- statt Tonbandmusik erspart also dem Verein Geld!
- Höheren finanziellen Niederschlag finden Veranstaltungen, die zwischen 15.00 und 18.00 Uhr beginnen, aber länger als 22.00 Uhr dauern. Dabei erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%.

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Bezirksdirektionen der GEMA

Zuständigkeitsbereiche:

Bayern:

Regierungsbezirk (RB) Schwaben;

Baden-Württemberg:

RB Südwürttemberg-Hohenzollern;

RB Südbaden

Berlin, Brandenburg

Mecklenburg-Vorpommern:

Nordrhein-Westfalen:

Sachsen, Sachsen-Anhalt,

Thüringen:

Bezirksdirektionen:

Augsburg

Stettenstraße 6/8, 86150 Augsburg

Tel.: 0821 - 50308-0

Fax: 0821 - 50308-88

E-Mail: bd-a@gema.de

Berlin

Keithstraße 7, 10787 Berlin

Tel.: 030 - 21292-0

Fax: 030 - 21292-795

E-Mail: bd-b@gema.de

Nordrhein-Westfalen

Südwall 17-19, 44137 Dortmund

Tel.: 0231 - 57701-0

Fax: 0231 - 57701-120

E-Mail: bd-nrw@gema.de

Dresden

Zittauer Straße 31, 01099 Dresden

Tel.: 0351 - 8184-60

Fax: 0351 - 8184-700

E-Mail: bd-dd@gema.de

Hamburg, Schleswig-Holstein,
Niedersachsen:
Vom RB Lüneburg: Stadtkreis
Lüneburg; Landkreise: Harburg,
Lüchow-Dannenberg, Lüneburg,
Soltau, Uelzen
RB Stade
Bremen

Hamburg

Schierenberg 66, 22145 Hamburg
Tel.: 040 - 679093-0
Fax: 040 - 679093-11 und
- 679093-88
E-Mail: bd-hh@gema.de

Niedersachsen:
RB Hannover;
RB Braunschweig;
RB Weser-Ems;
Landkreis Celle;
Altkreis Fallingbommel

Hannover

Blücherstraße 6, 30175 Hannover
Tel.: 0511 - 2838-0
Fax: 0511 - 817410
E-Mail: bd-h@gema.de

Bayern:
RB Oberbayern
RB Niederbayern

München

Rosenheimer Straße 11
81667 München
Tel.: 089 - 48003-01
Fax: 089 - 48003-940
E-Mail: bd-m@gema.de

Bayern:

RB Mittelfranken, RB Oberfranken, RB Unterfranken, RB Oberpfalz;

Nürnberg

Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg

- Sachgebiet Oberpfalz/Mittelfranken:
Tel.: 0911 - 93359-291
Fax: 0911 - 93359-252
- Sachgebiet Ober- und Unterfranken:
Tel.: 0911 - 93359-290
Fax: 0911 - 93359-253
E-Mail: bd-n@gema.de

Baden-Württemberg:

RB Stuttgart, RB Karlsruhe ohne Stadtkreis Baden-Baden und Landkreise Rastatt, Calw und Freudenstadt; RB Tübingen: nur Stadtkreis Ulm, Landkreis Alb-Donau teilweise

Stuttgart

Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 - 2252-6
Fax: 0711 - 2252-800
E-Mail: bd-s@gema.de

Hessen,

Saarland,

Rheinland-Pfalz:

Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 7905-0
Fax: 0611 - 7905-197
E-Mail: bd-wi@gema.de

Anschriften der Landessportbünde

Landessportverband Baden-Württemberg

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711 - 28077-850
Fax: 0711 - 28077-878/-879
eMail: info@lsvbw.de

- Badischer Sportbund Nord

Am Fächerbad 5, Haus des Sports
76131 Karlsruhe
76004 Karlsruhe, Postfach 1580
Tel.: 0721 - 1808-0
Fax: 0721 - 1808-28
eMail: info@badischer-
sportbund.de

- Badischer Sportbund Freiburg

Wirthstraße 7, 79110 Freiburg
Postfach 215, 79002 Freiburg
Tel.: 0761 - 15246-0
Fax: 0761 - 15246-31
eMail: info@bsb-fr.sport-in-bw.de

- Württembergischer Landessportbund

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Postfach 501269, 70342 Stuttgart
Tel.: 0711 - 280 77-100
Fax: 0711 - 280 77-105
eMail: info@wlsb.de

Bayerischer Landes-Sportverband

Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Postfach 500120, 80971 München
Tel.: 089 - 15702-0
Fax: 089 - 15702-444
eMail: info@blsv.de

Landessportbund Berlin

Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
Tel.: 030 - 30002-0
Fax: 030 - 30002-107
eMail: info@lsb-berlin.org

Landessportbund Brandenburg

Schopenhauerstraße 34
Haus des Sports, 14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 97198-0
Fax: 0331 - 97198-34

eMail: info@lsb-brandenburg.de

Landessportbund Bremen

Eduard-Grunow-Straße 30
Haus des Sports
28203 Bremen
Tel.: 0421 - 79287-0
Fax: 0421 - 71834
eMail: info@lsb-bremen.de

Hamburger Sportbund

Schäferkampsallee 1
Haus des Sports
20357 Hamburg
Tel.: 040 - 41908-0
Fax: 040 - 41908-274
eMail: hsb@hamburger-sportbund.de

Landessportbund Hessen

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/M.
Tel.: 069 - 6789-0
Fax: 069 - 6789-109
eMail: info@lsbh.de

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Straße 116
19059 Schwerin
Tel.: 0385 - 76176-0
Fax: 0385 - 76176-31
eMail: lsb@lsb-mv.de

Landessportbund Niedersachsen

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Postfach 3760, 30037 Hannover
Tel.: 0511 - 1268-0
Fax: 0511 - 1268-190
eMail: info@lsb-niedersachsen.de

Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Postfach 101 506, 47015 Duisburg
Tel.: 0203 - 7381-0
Fax: 0203 - 7381-616

Landessportbund Rheinland-Pfalz

eMail: info@lsb-nrw.de

Rheinallee 1, Haus des LSB
55116 Mainz
Tel.: 06131 - 2814-0
Tel.: 06131 - 2814120
eMail: info@lsb-rlp.de

Landessportverband für Saarland

Hermann-Neuberger-
Sportschule, Gebäude 54
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 - 3879-0
Fax: 0681 - 3879-154
eMail: info@lsvs.de

Landessportbund Sachsen

Goyastraße 2 d, 04105 Leipzig
Postfach 100 952, 04009 Leipzig
Tel.: 0341 - 21631-0
Fax: 0341 - 21631-85
eMail: lsb@sport-fuer-sachsen.de

Landessportbund Sachsen-Anhalt

Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle
Tel.: 0345 - 5279-0
Fax: 0345 - 5279100
eMail: halle@lsb-sachsen-anhalt.de

Thietmarstraße 18
39128 Magdeburg
Tel.: 0391 - 2560-0
Fax: 0391 - 2560100
eMail: md@lsb-sachsen-anhalt.de

Landessportverband Schleswig-Holstein

Winterbeker Weg 49
Haus des Sports, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 6486-0
Fax: 0431 - 6486-190
eMail: info@lsv-sh.de

Landessportbünd Thüringen

Werner-Seelenbinder-Str. 1
99096 Erfurt
Postfach 100508, 99005 Erfurt

Tel.: 0361 - 34054-0
Fax: 0361 - 34054-77
eMail: lsb@thueringen-sport.de